

Brigitte Bailer

Das „Wiederbetätigungsverbot“ als politisch-gesellschaftliche Gegenstrategie

Dieser Beitrag wurde veröffentlicht in: Ralf Melzer / Sebastian Serafin (Hrsg.), Rechtsextremismus in Europa: Länderanalysen, Gegenstrategien und arbeitsmarktorientierte Ausstiegsarbeit, Berlin, Friedrich-Ebert-Stiftung, 2013. (Mit freundlicher Genehmigung der Herausgeber, der Beitrag ist in den Grundzügen ident mit der gedruckten Version.)

Rechtsextremismus und nationalsozialistische Wiederbetätigung – eine begriffliche Klarstellung

Begriffe wie Rechtsextremismus, Rechtsradikalismus, Neonazismus oder auch Neofaschismus sorgen in der politischen, aber auch juristischen Debatte immer wieder für Verwirrung und Missverständnisse. Deshalb soll zunächst eine kurze Erklärung zu diesen Begriffen, vor allem hinsichtlich ihrer Relevanz für juristisch-behördliches Vorgehen gegen derart kategorisierte Gruppen oder Einzelpersonen erfolgen. Die Analysen des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW) bezüglich des österreichischen Rechtsextremismus basieren auf der von Willibald I. Holzer 1979 erstmals ausgearbeiteten, 1993 überarbeiteten Definition des Begriffs¹, die in ihren Grundzügen mit jenen anderer ForscherInnen durchaus deckungsgleich ist. Holzer konzentriert sich dabei auf die Zentralbegriffe Volksgemeinschaft und integraler Nationalismus (der im österreichischen Rechtsextremismus stets deutschnational ausgerichtet ist), von denen er die Einzelelemente rechtsextremer Ideologie herleitet. Da er Rechtsextremismus als eine extreme Ideologie begreift, die jedoch nicht von ihren Wurzeln her, also im Sinn des Wortstamms „radix“ (lateinisch: Wurzel), eine radikale Änderung der Gesellschaft anstrebt, lehnt Holzer die Bezeichnung Rechtsradikalismus als wenig zutreffend ab.

1 Willibald I. Holzer, Rechtsextremismus – Konturen und Definitionsbestandteile eines politischen Begriffs, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Rechtsextremismus in Österreich nach 1945, Wien 1979, S. 11–97; ders., Rechtsextremismus – Konturen, Definitionsmerkmale und Erklärungsansätze, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus, Wien 1993, S. 11–96.

Der in der politischen österreichischen Propaganda immer wieder verwendete Begriff des Neofaschismus geht gleichfalls an der ideologisch-historischen Realität der so bezeichneten politischen Bewegung vorbei. Die jüngere wissenschaftliche Debatte zu Nationalsozialismus und Faschismus verweist auf die Notwendigkeit, zwischen dem nationalsozialistischen Regime und den zeitgleich existierenden faschistischen Diktaturen in Europa zu unterscheiden. Im Kontext der österreichischen Geschichte müsste „neofaschistisch“ eine an die spezifische österreichische Diktatur des Austrofaschismus² oder aber an den Faschismus italienischer Prägung angelehnte Ideologie bezeichnen. Tatsächlich jedoch orientieren sich die militanten Teile des österreichischen Rechtsextremismus an nationalsozialistischen Ideologieelementen, sodass hierfür die Bezeichnung „Neonazismus“ Anwendung finden sollte.

In diesem Zusammenhang sind weiterhin die spezifische österreichische Rechtslage sowie die einschlägige Judikatur von Bedeutung. Während die Zuschreibung als „rechtsextrem“, im von Holzer definierten Sinne verwendet, als politisches Werturteil und nicht als beleidigend klagbar eingestuft wurde,³ impliziert die Zuschreibung „neonazistisch“ jedoch eine nationalsozialistische Wiederbetätigung und kann daher als Vorwurf einer strafbaren Handlung durch Ehrenbeleidigungsklagen erfolgreich gerichtlich bekämpft werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich höchste Sorgfalt bei der Begriffsverwendung, wie die MitarbeiterInnen des DÖW im Zuge mehrerer Gerichtsverfahren selbst erfahren mussten. So wurde die Veröffentlichung des 1979 erschienenen ersten österreichischen Werks zum Thema „Rechtsextremismus in Österreich nach 1945“⁴ durch Klagen von in dem Werk genannten Personen bekämpft, die sich erfolgreich auf die Vermischung der Begriffe im Vorwort des damaligen Bundesministers für Inneres, Erwin Lanc, beriefen. Letztlich mussten die Verfahren verglichen werden.⁵

2 Dieser Begriff ist unter HistorikerInnen und PolitikwissenschaftlerInnen als Zuschreibung zur Diktatur 1933–1938 nicht unumstritten. Vgl. dazu Ilse Reiter-Zatloukal / Christiane Rothländer / Pia Schölnberger (Hrsg.), Österreich 1933–1938: Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime, Wien–Köln–Weimar 2012. Er soll trotzdem hier in Anlehnung an Emmerich Tálos, Das austrofaschistische Herrschaftssystem, in: Ders. / Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938, Wien 2005, S. 394–420, angewandt werden.

3 Unterlagen zu den Verfahren im DÖW.

4 Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Rechtsextremismus in Österreich.

5 Unterlagen zu den Verfahren im DÖW.

Die österreichische Gesetzeslage – ein Überblick⁶

Die österreichische Rechtsordnung enthält auf mehreren Ebenen Instrumentarien zur Bekämpfung von Rassismus, Hetze gegen Minderheiten, NS-Apologik sowie nationalsozialistische Wiederbetätigung.

Auf der Ebene der Bundesverfassung sind einerseits das Verbotsgesetz, auf das der Beitrag im Folgenden ausführlich eingehen wird, und andererseits der Staatsvertrag von Wien 1955⁷ zu nennen. In diesem Dokument der wiedergewonnenen Souveränität Österreichs normierten die Signatarstaaten⁸ in Artikel 4 ein Verbot des Anschlusses Österreichs an Deutschland⁹ und in Artikel 9 die Verpflichtung Österreichs zur „Auflösung nazistischer Organisationen“. Dabei solle „Österreich auch die Bemühungen fortsetzen, aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die oben genannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden, um alle nazistische oder militärische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern“ (Artikel 9, Abs. 1).

Auf einfachgesetzlicher Ebene ist von Relevanz: § 283 des Strafgesetzbuches¹⁰ bedroht jenen mit Strafe von bis einem Jahr Freiheitsentzug, der „öffentlich“ zu „einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt“ bzw. gegen eine solche Gruppe „hetzt, sie beschimpft oder verächtlich zu machen sucht“. Diese Bestimmung erwies sich vielfach als nützliches Instrument in der Auseinandersetzung mit öffentlich geäußertem Antisemitismus und Fällen rechtsextremer bzw. neonazistischer Agitation, die über andere Bestimmungen nicht geahndet werden konnten, stößt aber dort an ihre Grenzen, wo nur sehr allgemein beispielsweise „gegen Ausländer“ oder „Asylanten“ agitiert wird.

6 Dieser kann nur aus Sicht der praxiserfahrenen Historikerin gegeben werden, eine tatsächliche Berücksichtigung aller juristischen Aspekte würde eine entsprechende juristische Expertise erfordern.

7 Bundesgesetzblatt Nr. 152, 1955.

8 Das waren die alliierten Mächte: die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich und die Sowjetunion.

9 Dies trifft den für seine Ideologie konstitutiven Deutschnationalismus des österreichischen Rechtsextremismus und Neonazismus.

10 Bundesgesetzblatt 1974 Nr. 60 in der Fassung Bundesgesetzblatt I Nr. 103/2011.

Andere Regelungen finden sich im Bereich des Verwaltungsstrafrechts:

Das Abzeichengesetz¹¹ stellt das Tragen, Zur-Schau-Stellen und den Verkauf von Abzeichen verbotener Organisationen bzw. Abzeichen ähnlicher Symbole unter Verwaltungsstrafe. Dieses Gesetz kommt nicht nur gegen einschlägige Publikationen zur Anwendung, sondern auch – allerdings zu selten – gegen den Verkauf von NS-Memorabilien auf Flohmärkten oder bei Trödlern.

Artikel III aus dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)¹² sieht die Ahndung von Diskriminierung „aus dem Grund der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung“ ebenso wie minderschwere Fälle nationalsozialistischer Wiederbetätigung als Verwaltungsübertretung vor.

Das Verbotsgesetz

Der Entstehungszusammenhang des Gesetzes

Unmittelbar nach der Befreiung Wiens am 13. April 1945 konstituierten sich die politischen Parteien der Sozialdemokratie (SPÖ), der Konservativen (Österreichische Volkspartei – ÖVP) und der Kommunisten (KPÖ) wieder bzw. die ÖVP (auf ihrer christlich-sozialen Basis¹³) neu. Am 27. April verkündete die aus Vertretern dieser drei Parteien zusammengesetzte provisorische Regierung die Unabhängigkeit Österreichs, am 8. Mai, dem Tag der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht, beschloss der Kabinettsrat das Gesetz über das Verbot der NSDAP. Dieses sah neben dem Verbot der Partei und aller ihrer Nebenorganisationen sowie jeder neuerlichen Betätigung im Sinne der NSDAP auch die Registrierung der NationalsozialistInnen sowie Sühnemaßnahmen vor, konnte aber bis zum Herbst 1945, nach Anerkennung der provisorischen Regierung

11 Abzeichengesetz 1960, Bundesgesetzblatt 1960 Nr. 84, geändert mit Bundesgesetzblatt 1980 Nr. 117, sowie Bundesgesetzblatt I 2012 Nr. 50, Nr. 113. Die letzten Änderungen betrafen Formales, wie die Umrechnung der Strafe von Schilling in Euro, 1980 wurde zur Klarstellung die Bestimmung aufgenommen, dass auch Ersatzsymbole, die jenen der verbotenen Organisationen ähnlich sind, unter verbotene Abzeichen fallen sowie dass das Zeigen von Abzeichen verbotener Organisationen in Ausstellungen oder in gegen diese Organisationen gerichteten Publikationen erlaubt ist.

12 Bundesgesetzblatt I 2008 Nr. 87.

13 Die Christlichsoziale Partei war aufgrund ihrer Involvierung in die Etablierung des austrofaschistischen Regimes diskreditiert, daher erfolgte 1945 eine Neugründung, allerdings unter personeller Kontinuität zur Vorgängerpartei.

auch durch die Westmächte, nur im von der Roten Armee besetzten Osten des Landes vollzogen werden. Zentrale Funktion des Gesetzes war die Säuberung des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens von Nationalsozialisten und deren Einfluss. Die ausschließlich nach festgelegten Kriterien schematisch erfolgende Entnazifizierung stieß sehr bald an ihre Grenzen und erschien der Politik, aber auch der Bevölkerung als zu rigide. Eine 1946 vom im November 1945 gewählten Nationalrat beschlossene Neufassung des Nationalsozialistengesetzes fand jedoch nicht die erforderliche Zustimmung des Alliierten Rates, die erst – nach mehr als fünfzig Änderungen, meist Verschärfungen – im Februar 1947 beschlossen werden konnte.¹⁴

Gleichzeitig liefen bereits ab 1945 im Hintergrund Bemühungen der Parteien, ehemalige NationalsozialistInnen und deren SympathisantInnen für sich zu gewinnen bzw. die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten für Amnestierungen in großem Stil für sich zu nutzen.¹⁵ Insbesondere die Konstituierung des Verbandes der Unabhängigen (VdU), als Sammelbecken für die Stimmen ehemaliger NationalsozialistInnen konzipiert, von denen mehr als 90 % bei den Nationalratswahlen 1949 wieder stimmberechtigt waren, erzeugte eine neue politische Konkurrenzsituation. Mit dem VdU war im Übrigen auch ein erster Kristallisationspunkt für die Neu- bzw. Wiedergründung rechtsextremer Gruppen und Organisationen entstanden.

Obwohl auf Initiative der politischen Parteien immer weniger Personen tatsächlich noch als „belastete Nationalsozialisten“ von den Folgen des NS-Gesetzes betroffen waren, unternahmen die Regierungsparteien ÖVP und SPÖ vor dem Staatsvertrag 1955 mehrere Anstrengungen, um die Entnazifizierung

14 Ein Überblick dazu bei: Winfried R. Garscha, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen, in: Emmerich Tálos (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 852–883, hier: 858 f.

15 Für die SPÖ liegen dazu bereits Untersuchungen vor: Wolfgang Neugebauer / Peter Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang: Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten, Wien 2004; Maria Mesner (Hrsg.), Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und kaltem Krieg: am Beispiel SPÖ, Wien–München 2005. Auf die Situation in der ÖVP sind derzeit nur indirekte Rückschlüsse, wie z. B. über die Einbindung ehemaliger Nationalsozialisten in Ministerämter möglich, wie Finanzminister Reinhard Kamitz, Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Franz Thoma, Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Josef Böck-Greisenau. Alle drei nannte ÖVP-Generalsekretär Alfred Maleta in der Wahlauseinandersetzung 1953. Brigitte Bailer-Galanda, Hoch klingt das Lied vom „kleinen Nazi“: Die politischen Parteien Österreichs und die ehemaligen Nationalsozialisten, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Themen der Zeitgeschichte und der Gegenwart. Arbeiterbewegung – NS-Herrschaft – Rechtsextremismus. Ein Resümee aus Anlass des 60. Geburtstags von Wolfgang Neugebauer, Wien 2004, S. 120–135, hier: 129 f.

zu beenden, die jedoch alle am Widerstand des Alliierten Rates scheiterten.¹⁶ Der Abschluss des Staatsvertrags öffnete schließlich den Weg zu einer umfassenden NS-Amnestie, die am 14. März 1957 im Nationalrat beschlossen wurde.¹⁷ Das Nationalsozialistengesetz (NS-Verbotsgesetz) hatte damit seine erste historische Aufgabe erfüllt. Jene Teile des Gesetzes, die die Wiederbetätigung in nationalsozialistischem Sinne unter Strafe stellen, blieben von diesen Amnestien unberührt und bilden den zentralen Kern der gegenwärtigen Bedeutung des Verbotsgesetzes.

Das Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung

Bereits die Urfassung des Gesetzes von 1945 enthielt in § 3 eine Bestimmung zur nationalsozialistischen Wiederbetätigung:

„Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisation, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen. Wer weiterhin dieser Partei angehört oder sich für sie oder ihre Ziele betätigt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird hierfür mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann statt auf Todesstrafe auf schweren Kerker in der Dauer von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.“¹⁸

In der Neufassung des Gesetzes von 1947 waren aus dieser sehr knappen Bestimmung die §§ 3a-3g geworden. §§ 3a-f normierten das Verbot der Wiedererrichtung einer nationalsozialistischen Organisation sowie die Unterstützung einer solchen Organisation durch Spenden oder in Druckwerken. Für die Verfolgung neonazistischer Aktivitäten und ab den 1980er-Jahren auch der Leugnung des Holocaust nutzten Staatsanwaltschaften und Gerichte jedoch vor allem den sehr allgemein, als Auffangbestimmung formulierten § 3g Abs. 1:

„Wer sich auf eine andere als die in den §§ 3 a bis f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder

¹⁶ Ebenda, S. 127–131.

¹⁷ 28. Sitzung des Nationalrats, VIII. Gesetzgebungsperiode, 14. 3. 1957.

¹⁸ Staatsgesetzblatt 1945, Nr. 13.

der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft. Auch kann auf Vermögensverfall erkannt werden.“

Absatz 2 stellte auch die Nicht-Anzeige solcher Bestrebungen unter Strafe. Die Tatbestände des § 3 und die damit verbundene Strafandrohung gelten grundsätzlich bis zur Gegenwart. Die im Gesetz 1947 noch vorgesehene Todesstrafe, die für ordentliche Verfahren 1950, in standrechtlichen Verfahren 1968 in Österreich abgeschafft wurde, verlor auch im Verbotsgesetz ihre Gültigkeit.

Die Anwendung des Gesetzes und deren Probleme bis 1992

Bereits kurz nach Kriegsende kamen erstmals diejenigen Bestimmungen, die die nationalsozialistische Wiederbetätigung betreffen, gegen eine um den Grazer Kaufmann Theodor Soucek – ehemaliges NSDAP-, HJ- und SA-Mitglied – positionierte „Werwolf“-Gruppe zur Anwendung, deren Mitglieder sich unter anderem aus ehemaligen HJ- und Waffen-SS-Angehörigen rekrutierten. Am 15. Mai 1948 wurden Theodor Soucek und zwei Mitangeklagte vom Grazer Volksgericht zum Tode verurteilt, 1949 vom Bundespräsidenten zu lebenslanger Haft begnadigt und schließlich nach drei Jahren aus der Haft entlassen.¹⁹ Soucek trat in der zweiten Hälfte der 1950er-Jahre als Organisator von SS-Veteranentreffen und neonazistischer Jugendvereinigungen wieder an die Öffentlichkeit.

Nachdem sich Anfang der 1950er-Jahre, bestärkt durch die Existenz und die ersten Wahlerfolge des VdU, zahlreiche deutschnationale und rechtsextreme Organisationen wieder etablieren konnten, wurde die demokratische Öffentlichkeit anlässlich sogenannter „Schillerfeiern“ 1959 mit dem Erstarken rechtsextremer und neonazistischer Organisationen konfrontiert, denen es gelungen war, insbesondere junge Menschen anzusprechen. In Reaktion auf diese Veranstaltungen lösten die Sicherheitsbehörden zahlreiche militant rechtsextreme Organisationen auf, allerdings nicht auf Basis des Verbotsgesetzes, sondern wegen des Verdachts extremer Aktivitäten auf Grundlage des Vereinsgesetzes.²⁰

19 Martin F. Polaschek, Im Namen der Republik Österreich! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945–1955, Graz 1998, S. 205–231. Polaschek liefert nicht nur eine detaillierte Darstellung des Verfahrens gegen Soucek, sondern nennt auch noch einige weitere in den 1940er-Jahren in der Steiermark durchgeführte Wiederbetätigungsprozesse.

20 Bundesministerium für Inneres, Gesetzliche Bestimmungen und behördliche Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstan-

Das Verbotsgesetz selbst wurde in den folgenden Jahrzehnten nur selten angewandt. Zwischen 1961 und 1967 nahm die Zahl der Anzeigen und Gerichtsverfahren nach dem Verbotsgesetz beinahe kontinuierlich ab, sodass seitens des Innenministeriums die diesbezügliche Statistik eingestellt wurde. In den 1970er-Jahren waren überhaupt nur noch wenige Fälle anhängig, vom Ministerium werden fünf angeführt.²¹

Gleichzeitig erlebten Rechtsextremismus und Neonazismus in den 1960er-Jahren einen beträchtlichen Höhenflug. Rechtsextreme Studentengruppen wie der „Ring Freiheitlicher Studenten“ erzielten beträchtliche Erfolge bei den Wahlen zur österreichischen Studentenvertretung. Der Skandal um den antisemitischen Hochschulprofessor und ehemaligen Nationalsozialisten Taras Borodajkewycz führte zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen dessen Anhängern und antifaschistischen Gegendemonstranten.²² Die Abspaltung der neonazistischen Nationaldemokratischen Partei (NDP) von der Freiheitlichen Partei (FPÖ), der Nachfolgepartei des VdU, 1967,²³ stellte jedoch bereits den Auftakt zu einer im folgenden Jahrzehnt zunehmenden Radikalisierung einer wachsenden Zahl militanter neonazistischer Kleingruppen und Zeitungsprojekte dar. Die geringe Zahl von Verfahren nach dem Verbotsgesetz in diesem Zeitraum steht damit in deutlichem Kontext mit der gesellschaftlich-politischen Toleranz und Duldung gegenüber selbst dem militanten Rechtsextremismus. Damit verbunden war die mangelnde Bereitschaft, auch mit behördlichen Maßnahmen gegen solche Gruppen vorzugehen. Bis in die 1980er-Jahre hinein argumentierten Politiker, auch der damalige Bundeskanzler Bruno Kreisky (SPÖ), es sei besser, diese Gruppen unter öffentlicher Beobachtung zu halten, anstatt sie mit gesetzlichen Maßnahmen in den Untergrund zu drängen.

Seit den 1970er-Jahren waren verstärkt neonazistische, rassistische und aggressiv antisemitische Zeitungsprojekte in Erscheinung getreten, zum Beispiel die Zeitung *Sieg* des Vorarlbergers Walter Ochensberger sowie die anfänglich vor allem gegen Migranten gerichtete Zeitung *Halt* von Gerd Honsik, einem

des (Hrsg.), *Rechtsextremismus in Österreich nach 1945*, überarb. u. erg. 5. Aufl., Wien 1981, S. 364–387, hier: 366 f., 371 f.

21 Bundesministerium für Inneres, *Gesetzliche Bestimmungen*, Wien 1981, S. 369 f.

22 Vgl. dazu Gerard Kasemir, *Die Borodajkewycz-Affäre 1965: spätes Ende für „wissenschaftlich“ vorgetragenen Rassismus*, in: Michael Gehler / Hubert Sickinger (Hrsg.), *Politische Affären und Skandale in Österreich: Von Mayerling bis Waldheim*, Thaur 1995, S. 486–501; Heinz Fischer, *Taras Borodajkewycz – Einer im Vordergrund. Eine Dokumentation*, Wien 1966.

23 *Junge Generation in der SPÖ Wien* (Hrsg.), *Von Hitler zu Burger. Zur Geschichte, Ideologie und Rechtssituation der NDP*, Wien 1981.

bereits seit den 1960er-Jahren aktiven neonazistischen Aktivisten. Gegen Ochensbergers Vereine wie den „Bund Volkstreuer Jugend“ wurde vereinsgesetzlich vorgegangen.²⁴ Sowohl Ochensberger als auch Honsik wandten sich in den 1980er-Jahren der Holocaust-Leugnung zu, wobei sich vor allem *Halt* damit gezielt an Jugendliche, vor allem SchülerInnen, richtete. Mehrfach kam es zur Versendung der Zeitschrift an LehrerInnen und Verteilaktionen vor Wiener Schulen, sodass die Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit HistorikerInnen und ZeitzeugInnen gegen die in *Halt* verbreiteten Inhalte mit Informationsbroschüren auftreten musste.²⁵

An der Wiener Universität hatte sich gleichfalls in den 1970er-Jahren mit der „Aktion Neue Rechte“ eine neonazistische Studentengruppe konstituiert, die allerdings bei Wahlen zur Studentenvertretung kaum reüssieren konnte, dies aber durch gewalttätiges Auftreten wettzumachen versuchte.

Das 1975 beschlossene Parteiengesetz²⁶, das in einer im Verfassungsrang stehenden Bestimmung ausdrücklich festlegt, dass die Tätigkeit politischer Parteien „keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen“ (Artikel I, Abs. 3) sein darf, wurde für neonazistische Gruppierungen zu einem Ausweg, um einem staatlichen Verbot bzw. der behördlichen Auflösung, wie bei Vereinen möglich, zu entgehen. Die NDP ebenso wie die ANR und andere Gruppen gründeten sich nunmehr als politische Parteien, wodurch sie tatsächlich auf einige Jahre vor behördlichem Zugriff sicher waren.

Doch gerade Verfahren gegen die ANR bewiesen schließlich die Anwendbarkeit des Verbotsgesetzes gegen einzelne Aktivisten ebenso wie gegen politische Parteien. Ein 1984 geführter Prozess gegen Funktionäre der ANR, in dem auch gegen einen deutschen Neonazi und Terroristen, der Bombenattentate gegen jüdische Geschäftsleute verübt hatte, verhandelt wurde, endete mit Schuldsprüchen gegen die gesamte Führungsriege der ANR. Der Richter Heinrich Gallhuber hatte sich die Rechtsbelehrung der Geschworenen ein besonderes Anliegen sein lassen und damit offensichtlich Erfolg gehabt.

Der Verfassungsgerichtshof wiederum schob ein Jahr später, 1985, in einem wegweisenden Erkenntnis der Instrumentalisierung des Parteiengesetzes durch

24 Dieser Verein wurde 1975 behördlich aufgelöst. Wolfgang Neugebauer, Organisationen, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Rechtsextremismus in Österreich nach 1945, überarb. u. erg. 5. Aufl., S. 161–249, hier: 180 f.

25 Gesellschaft für politische Aufklärung, Wissen macht „Halt“ haltlos, Innsbruck o. J.; Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes / Bundesministerium für Unterricht und Kunst (Hrsg.), Amoklauf gegen die Wirklichkeit. NS-Verbrechen und „revisionistische“ Geschichtsschreibung, Wien 1991.

26 Bundesgesetzblatt 1975 Nr. 404.

neonazistische Gruppierungen einen Riegel vor. Zur Wahl zur Studentenvertretung (Österreichische Hochschülerschaft) 1979 war der Wahlvorschlag der ANR von der Wahlkommission unter Berufung auf das Verbotsgesetz nicht angenommen worden. Die ANR wandte sich mit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof dagegen, der die Auffassung der ANR bestätigte. Das ermöglichte deren Kandidatur bei der nächsten Wahl 1981, bei der sie ein Mandat gewann. Wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren erhoben der „Verband Sozialistischer Studenten“ und der „Kommunistische Studentenverband“ Einspruch, der jedoch abgelehnt wurde. Diese Ablehnung forchten die beiden Gruppen in einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof an, der ausgehend davon ein Gesetzesprüfungsverfahren über die die Wahlen regelnden Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes (§ 15) durchführte. In seinem darauf folgenden Erkenntnis entschied der Verfassungsgerichtshof, dass das Verbotsgesetz auch dann anwendbar sei, „wenn das für die Behörde maßgebliche Gesetz²⁷ seine Beachtung nicht ausdrücklich [...] vorschreibt“. Denn „das Wiederbetätigungsverbot ist auch nicht bloßer Teilzweck der staatlichen Tätigkeit für einen bestimmten Bereich, der hinter anderen Teilzwecken anderer Bereiche zurückstehen müsste, sondern umfassende Maßgabe jeglichen staatlichen Verhaltens. [...] Ausnahmslos jede Staatstätigkeit hat sich an diesem Verbot zu orientieren. Es darf kein behördlicher Akt gesetzt werden, der eine Mitwirkung des Staates an nationalsozialistischer Wiederbetätigung bedeuten würde.“²⁸

Auf Basis dieses Erkenntnisses wurde danach nicht nur der ANR, sondern 1988 auch der NDP der Status als politische Partei aberkannt, womit deren Auflösung nichts mehr im Wege stand.²⁹ Seither wird bei Wahlen auf allen Ebenen (Gemeinden, Landtage, Nationalrat) überprüft, ob eine der wahlwerbenden Gruppen oder Parteien aufgrund ihres Statuts, Programms oder ihrer Aktivitäten gegen das Verbot der nationalsozialistischen Wiederbetätigung verstößt. Ist dies der Fall, wird die Kandidatur untersagt. So wurde beispielsweise 2009

27 In diesem Fall das Gesetz zur Regelung der Wahlen zur Österreichischen Hochschülerschaft.

28 Verfassungsgerichtshof, G175/84, 29. 11. 1985, S. 17.

29 Aberkennung des Status der NDP als politische Partei: Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 25. 6. 1988, B 999/87-15; die Auflösung des Vereins NDP erfolgte mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für Wien, Vereinsangelegenheiten, vom 21. 11. 1988, Zahl I-SD-1272-BVP/88. Etwas ausführlicher zu diesem Vorgang: Brigitte Bailer / Wolfgang Neugebauer, Rechtsextreme Vereine, Parteien, Zeitschriften, legale/illegale Gruppen, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus, S. 102–238, hier: 163.

der Antritt zweier neonazistischer Gruppen³⁰ zur oberösterreichischen Landtagswahl verhindert.

Doch die Anwendung des Wiederbetätigungsverbots gegen einzelne Aktivist*innen bzw. Zeitungsherausgeber wie Honsik oder Ochensberger stieß in den 1980er-Jahren nach wie vor auf Schwierigkeiten. Ochensbergers NS-Apologik und selbst seine offene Leugnung des Holocaust führten zu keinen Verurteilungen. Die Geschworenen entschieden jeweils auf Freispruch – sei es, weil ihnen die im Gesetz angegebenen Mindeststrafen zu hoch erschienen, wie allenthalben (möglicherweise nicht zutreffend) vermutet wurde,³¹ sei es, weil ihnen das Verständnis für die Strafbarkeit der Taten fehlte. Eine offenkundige Schwierigkeit bestand in der sehr allgemeinen Formulierung des in diesen Fällen angewandten § 3g des Verbotsgesetzes. Mehrere gegen Honsik eingeleitete Voruntersuchungen mündeten gleichfalls in keinem Gerichtsverfahren.

Der Wendepunkt 1992

In den 1980er-Jahren hatte auch in der zeitgeschichtlichen Forschung eine Hinwendung zur Holocaustforschung stattgefunden, wobei in Österreich insbesondere die Diskussionen um die geschönte Kriegsvergangenheit des ehemaligen UN-Generalsekretärs und 1986 zum österreichischen Bundespräsidenten gewählten Kurt Waldheim hierfür einen Anstoß gegeben hatte. Damit einher ging eine größere Sensibilität von Öffentlichkeit, Politik und Medien gegenüber neonazistischen Aktivitäten, vor allem aber der Leugnung des Holocaust.

Die offensichtliche behördliche und gerichtliche Machtlosigkeit gegenüber unverhohlener und unverschämter Holocaust-Leugnung durch Ochensberger und Honsik, die ja nicht zuletzt auch eine Verhöhnung und Beleidigung der Opfer darstellt, lösten heftige Kritik aus, wobei vor allem Überlebende, allen voran Hermann Langbein³² und Simon Wiesenthal, die Israelitische Kultusge-

30 „Die Bunten“ bzw. „Nationale Volkspartei“.

31 Siehe dazu Heinrich Gallhuber, Rechtsextremismus und Strafrecht, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus, S. 583.

32 Hermann Langbein, österreichischer Widerstandskämpfer, war in den KZ Dachau und Auschwitz inhaftiert, wo er im Lagerwiderstand eine herausragende Rolle spielte. Langbein widmete den größten Teil seines Lebens nach der Befreiung der Aufklärung über die Verbrechen von Auschwitz. Vgl. Katharina Stengel, Hermann Langbein. Ein Auschwitz-Überlebender in den erinnerungspolitischen Konflikten der Nachkriegszeit, Frankfurt/M. 2012 [= Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Bd. 21]; Brigitte Halbmayr, Zeitlebens konsequent. Hermann Langbein. Eine politische Biographie, Wien 2012.

meinde und das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes eine besonders aktive Rolle spielten. Im Mai 1990 fand zur Frage geeigneter gesetzlicher Möglichkeiten zur Bekämpfung von Holocaust-Leugnung und Wiederbetätigung eine Tagung in Wien³³ statt, deren Inhalte in den bald darauf einsetzenden parlamentarischen Prozess mit einfließen. Während Vertreter der ÖVP eine Herabsetzung des Mindeststrafrahmens vorschlugen, um die angebliche oder tatsächliche Hemmschwelle der Geschworenen abzubauen, wurde seitens der SPÖ an einer Ergänzung der Verhetzungsbestimmung im Strafrecht gearbeitet.³⁴ An einem vom Justizausschuss des Nationalrats am 20. November 1991 einberufenen Expertenhearings nahmen neben Parlamentariern und Vertretern des Bundesministeriums für Justiz sowie Juristen aus dem Bereich der Universitäten auch Simon Wiesenthal, Repräsentanten der Israelitischen Kultusgemeinde und der slowenischen Minderheit, Rechtsanwälte sowie die Verfasserin für das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes teil.³⁵ Schließlich arbeiteten Abgeordnete von SPÖ und ÖVP einen Kompromissantrag aus, der zu einer am 26. Februar 1992 beschlossenen Novelle des Verbotsgesetzes führte. Darin wurden einerseits die im Gesetz vorgesehenen Mindeststrafen herabgesetzt, andererseits eine neue Bestimmung, der § 3h hinzugefügt. Dieser bedroht mit Strafe, „wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht“³⁶. Mit dieser Bestimmung fiel auch das Erfordernis der sogenannten „subjektiven Tatseite“, also die Absicht des Täters, sich mit dieser Leugnung der Verbrechen in nationalsozialistischem Sinne zu betätigen, weg.

33 Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes / Israelitische Kultusgemeinde Wien / Gesellschaft für politische Aufklärung (Hrsg.), Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung. Protokoll der gleichnamigen Tagung am 15. Mai 1990 in Wien, Wien 1991.

34 Antrag 253/A der Abgeordneten Dr. Graff und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotsgesetz geändert wird (ÖVP-Antrag); Antrag 139/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Schranz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, Beilagen. zu den Stenographischen Protokollen, XVIII. Gesetzgebungsperiode.

35 387 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode.

36 Bundesgesetzblatt 1992 Nr. 148.

Die Anwendung des Wiederbetätigungsverbots seit 1992

Diese Novelle zum Verbotsgesetz bedeutete einen Durchbruch in der Verfolgung nationalsozialistischer Wiederbetätigung insofern, als die führenden neonazistischen Publizisten Honsik und Ochensberger nun wegen ihrer Leugnung des Holocaust erfolgreich vor Gericht gestellt werden konnten. Bereits die Diskussionen im Vorfeld der Gesetzesänderung zeigten Rückwirkungen auch auf die Haltung von Gerichten und Geschworenen. Bereits im Dezember 1991 kam es zu einer ersten Verurteilung von Walter Ochensberger.³⁷ Im Mai 1992 folgte ein Urteil gegen Gerd Honsik.³⁸ Von 1992 bis zum 31. Juli 2007 wurden insgesamt 273 Personen nach dem Verbotsgesetz verurteilt, 70 Verfahren waren zu diesem Stichtag noch anhängig.³⁹

Die folgenden Statistiken verdeutlichen, dass das Verbotsgesetz seither zu einem ständig eingesetzten Instrument der Bekämpfung nationalsozialistischer Wiederbetätigung wurde:

Anzeigen	2008	2009	2010
Verbotsgesetz	360	396	522
Verhetzung (§ 283 StGB)	73	33	79
Sonstige StGB-Delikte (z.B. Sachbeschädigung, Körperverletzung, gefährliche Drohung)	304	253	380 ²
Abzeichengesetz	21	40	20
Art. III Abs. 1 Ziff. 4 EGVG	77	69	39
Gesamt	835	791	1.040

Aus: Bundesministerium für Inneres, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Verfassungsschutzbericht 2011, S. 18.

37 *Kurier* v. 10. 12. 1991; Wilhelm Lasek, „Revisionistische“ Autoren und ihre Publikationen, in: Brigitte Bailer-Galanda / Wolfgang Benz / Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), *Wahrheit und Ausschwitzlüge. Zur Bekämpfung „revisionistischer“ Propaganda*, Wien 1995, S. 252–292, hier: 276 f.

38 *Die Presse* v. 6. 5. 1992.

39 Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Justiz Dr. Maria Berger, 1101/AB, XXIII. Gesetzgebungsperiode, 21. 8. 2007.

Verurteilte Personen	§ 283 StGB		§§ 3a ff VerbotG	
	Gerichtliche Kriminalstatistik	Interne Statistik des BMJ	Gerichtliche Kriminalstatistik	Interne Statistik des BMJ
2000	0	1	31	32
2001	9	11	17	24
2002	7	9	17	20
2003	13	13	29	31
2004	9	14	31	29
2005	6	11	22	18
2006	6	9	19	17
2007	5	9	10	9
2008	3	3	28	32
2009	5	5	34	36
2010	9	9	40	43

Sonstige Verfahrenserledigungen (interne Statistik des BMJ)	§ 283 StGB			§§ 3a ff VerbotG		
	2008	2009	2010	2008	2009	2010
Strafanträge/Anklagen	14	13	7	25	46	73
Freisprüche	3	4	1	5	7	6

Aus: Bundesministerium für Justiz, Bericht über die Tätigkeit der Strafrechtspflege, Sicherheitsbericht 2010, S. 41.

Der Verfassungsschutzbericht 2012 des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung im Bundesministerium für Inneres verzeichnete für 2011 436 Anzeigen nach dem Verbotsgesetz und 84 Anzeigen wegen des Verdachts der Verhetzung.⁴⁰ Bei der auf der Homepage des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung im Bundesministerium für Inneres eingerichteten Meldestelle zur Meldung von Beiträgen auf Websites oder in News-Groups „mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten“⁴¹ gingen 2011 338 Hinweise ein.⁴²

40 Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 17.

41 Vgl. www.bmi.gv.at/cms/bmi_verfassungsschutz/meldestelle/ [zuletzt eingesehen am 17. 1. 2013].

42 erfassungsschutzbericht 2012, S. 20.

*Der politisch-gesellschaftliche Nutzen
aus der Anwendung des Verbotsgesetzes*

Die Verurteilung führender neonazistischer Propagandisten nach der Novelle von 1992 hatte unmittelbar positive Konsequenzen. In erster Linie ist hier das damit einhergehende Verbot der vor allem unter Jugendlichen gezielt verbreiteten Zeitschriften und Flugblätter zu nennen, die einen deutlichen Rückgang neonazistischer Beeinflussungsmöglichkeiten nach sich zog. Selbstverständlich können entsprechende Inhalte jederzeit aus dem Internet bezogen werden. Dies setzt jedoch in den meisten Fällen, sieht man von Zufallsfunden ab, die gezielte Suche nach solchen Inhalten voraus, während die vor Schulen verteilten Pamphlete unterschiedslos alle SchülerInnen erreichten. Damit wurden auch bis dahin nicht oder wenig Interessierte mit neonazistischer Ideologie konfrontiert. Dies zeigte sich deutlich 1987, als ein angebliches Dokument, das die Existenz von Gaskammern in verschiedenen Konzentrationslagern in Frage stellte, über Honsiks *Halt* in Schulen verbreitet wurde und zu beträchtlicher Verunsicherung sogar von LehrerInnen sorgte.⁴³ Selbst gegen Internet-Propaganda kann seitens der Sicherheitsbehörden nun mit Hilfe des Verbotsgesetzes vorgegangen werden, wie die im Januar 2013 erfolgte, aber noch nicht rechtskräftige Verurteilung der Verantwortlichen für die neonazistische Website „Alpen Donau Info“ durch das Landesgericht Wien zeigen.⁴⁴ Der Verfassungsschutzbericht 2012 verweist in diesem Zusammenhang auf den Rückgang neonazistischer Aktivitäten infolge der Verhaftung dieser Personen.⁴⁵

Die vergleichsweise hohen Zahlen von Anzeigen sowie der durchgeführten Verfahren in den letzten Jahren resultieren vermutlich weniger aus einer entsprechend höheren Zahl der Tathandlungen als vielmehr aus der durch die Anwendung des Gesetzes und aufgrund vertieften historischen Wissens und Bewusstseins über die NS-Verbrechen gestiegenen Sensibilität von Öffentlichkeit, Polizeibehörden und Justiz gegenüber nationalsozialistischer Wiederbetätigung und der Notwendigkeit von deren Bekämpfung. Gesetze können stets auch als Ausdruck gesellschaftlich-politischen Wollens begriffen werden. In diesem Sinn entsprach die Novellierung selbst bereits einem neuen Wollen des Gesetzgebers, energisch Wiederbetätigung und Holocaust-Leugnung zu bekämpfen, das nun in den Folgejahren weitere Konsequenzen nach sich zog.

43 Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), *Das Lachout-Dokument. Anatomie einer Fälschung*, Wien 1989.

44 *Wiener Zeitung* v. 12. 1. 2013; *Der Standard* v. 12. 1. 2013.

45 Verfassungsschutzbericht 2012, S. 17.

Verfahren nach dem Verbotsgesetz sowie die damit verbundene mediale Berichterstattung tragen ihrerseits dazu bei, der Öffentlichkeit die Strafbarkeit nationalsozialistischer Wiederbetätigung zu verdeutlichen, was wiederum eine erhöhte Sensibilität nach sich zieht.

Kritik am Verbotsgesetz

Seitens Rechtsextremer aller Richtungen wird dieses Gesetz kritisiert und bekämpft, da es berechtigterweise als Hemmschuh für ihre Aktivitäten begriffen wird. 2007 stimmte die FPÖ in den Chor dieser Kritiker ein, wobei stets das Argument der angeblichen Einschränkung der Meinungsfreiheit durch dieses Gesetz vorgebracht wird. So behauptete FPÖ-Obmann Strache 2007, freiheitliche Politiker müssten immer wieder erleben, dass sie „mit Diffamierungen und Kampagnen kriminalisiert und in eine Ecke gestellt werden, in die sie nicht hingehören“⁴⁶. Ihm schlossen sich damals der Abgeordnete zum Nationalrat, heute der Dritte Nationalratspräsident Martin Graf⁴⁷ ebenso an wie Barbara Rosenkranz⁴⁸, die 2010 für das Amt des Bundespräsidenten kandidierte. In diesem Zusammenhang schadete ihr diese Kritik am Verbotsgesetz jedoch deutlich, sodass auch Strache sich veranlasst sah, diese zurückzunehmen.⁴⁹

Doch es gibt auch Stimmen, die aus einer liberalen Grundeinstellung heraus Kritik am Verbotsgesetz üben, wie rund um den Prozess gegen den britischen Holocaust-Leugner David Irving 2005 deutlich wurde. Angesehene Journalisten, selbst Wissenschaftler traten damals gegen die gesetzliche Regelung der Holocaust-Leugnung auf: Abwegige „Meinungen“ sollten in Diskussionen widerlegt anstatt mit Strafe bedroht werden;⁵⁰ „in gefestigten Demokratien“ sei „der Kampf gegen barbarische Ideologien“ doch politisch und nicht gerichtlich zu führen;⁵¹ den österreichischen BürgerInnen könne auch ohne Gerichte

46 Zitiert nach www.vol.at/news/vorarlberg/artikel/strache-will-verbotsgesetz-abschaffen/en/news-20070223-05195534 [zuletzt eingesehen am 24. 2. 2007, Ausdruck im DÖW].

47 Anfrage der Abgeordneten Dr. Graf und weiterer Abgeordneter an die Bundesministerin für Justiz, 26. 6. 2007, 1091/J XXIII. Gesetzgebungsperiode.

48 *Niederösterreichische Nachrichten* (NÖN) v. 5. 11. 2007; siehe auch *profil* 46 v. 12. 11. 2007.

49 Erklärung Straches v. 5. 3. 2010, siehe [www.fpoe.at/news/detail/news/strache-verbotsgesetz-ist-wic/?tx_thgenericlist\[114\]\[offset\]=0&cHash=b561e84fc882ea06926dc0346e234c67](http://www.fpoe.at/news/detail/news/strache-verbotsgesetz-ist-wic/?tx_thgenericlist[114][offset]=0&cHash=b561e84fc882ea06926dc0346e234c67) [zuletzt eingesehen am 29. 1. 2013].

50 Der Grazer Soziologe Christian Fleck, „Lasst den Irving doch reden!“, in: *Der Standard* v. 23. 11. 2005; auch *Der Standard* v. 3./4. 12. 2005.

51 Georg Hoffmann-Ostenhof, „Der Fall Irving. Wie gefährlich ist der in Österreich verhaftete britische Nazi-Historiker wirklich?“, in: *profil* 47 v. 21. 11. 2005. In *profil* 14 vom 2. 4. 2010

zugetraut werden, „dem Wiedererstarken der nationalsozialistischen Ideologie zu widerstehen“⁵². Im Januar 2013 sorgte wiederum die Strafhöhe gegen Gottfried Küssel, einen seit Jahrzehnten einschlägig aktiven Neonazi und einer der vermutlichen Initiatoren der neonazistischen Website „Alpen Donau Info“, für Kritik von JuristInnen und JournalistInnen, wobei auch die Forderung nach einer neuerlichen Senkung der Strafraumen erhoben wurde.⁵³

2008 wandte sich eine internationale Gruppe von WissenschaftlerInnen, der auch der aus Österreich stammende, 2012 verstorbene Eric Hobsbawm angehörte, gegen das Verbot der Leugnung historischer Fakten: Es könne „nicht die Angelegenheit“ der „politischen Amtsgewalt“ sein, „über historische Wahrheit zu bestimmen und die Freiheit der Historiker durch Strafsanktionen einzuschränken“.⁵⁴

Diese Gruppe knüpft an ein 2008 verabschiedetes französisches Gesetz an, das auch die Leugnung des Völkermordes an den ArmenierInnen durch die Türkei Anfang des 20. Jahrhunderts – ein auch von außenpolitischen Erwägungen diktiertem Gesetz – unter Strafe stellt. Im Gegensatz zu diesem deutlich politisch motivierten französischen Gesetz befindet sich das österreichische Wiederbetätigungsverbot und damit verbundene Verbot der Leugnung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in einem gänzlich anderen historischen und politischen Kontext. Das österreichische Verbotsgesetz behindert in keiner Weise seriöse historische Forschung oder die Freiheit der Wissenschaft. Der Behauptung, das Verbotsgesetz verstoße gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung, hielt der Verfassungsgerichtshof bereits 1985 entgegen, dass die Menschenrechtskonvention nicht „dahin gehend ausgelegt werden“ dürfe, „dass sie für den Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der darin festgelegten Rechte und Freiheiten [...] hinzielt“.⁵⁵ Eben diese Absicht jedoch verfolgen nationalsozialistische Wiederbetätigung ebenso wie die Leugnung des Holocaust, die ja letztlich darauf abzielt, die NS-Ideologie

gesteht Hoffmann-Ostenhof ein, damals geirrt zu haben: Ders., „Rauchen, Nazis und der Papst. Manchmal muss man seine Meinung überdenken – drei aktuelle Beispiele“.

52 Michael Fleischhacker, „An den Grenzen der Meinungsfreiheit“, in: *Die Presse* v. 22. 2. 2006. Fleischhacker konzidierte, dass eine Abschaffung des Verbotsgesetzes noch nicht möglich ist, ders., „Demokratie oder Inquisition. Das Verbotsgesetz ist Ausdruck eines breiten Konsenses über den Unreifeegrad unserer demokratischen Kultur“, in: *Die Presse* v. 6. 3. 2010.

53 Vgl. Florian Klenk, „Neun Jahre Haft für Gottfried Küssel sind unangemessen“, in: *Der Falter* 3/2013, S. 7.

54 *Der Standard* v. 27. 10. 2008.

55 VfGH G175/84, 29. 11. 1985.

vom schwersten in ihrem Sinne begangenen Verbrechen freizusprechen und auf diese Weise wieder akzeptabel zu machen. Damit wird aber aus Meinung politische Absicht.

Gegen die Abschaffung des Verbotsgesetzes kann eine Reihe auch juristischer Argumente herangezogen werden, mit denen der Nachweis geführt werden kann, dass das Verbotsgesetz keineswegs gegen in der Verfassung verankerte Grundrechte verstößt. Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung finden sich in der Rechtsordnung durchaus auch in anderen Zusammenhängen – Beleidigung von Einzelnen oder Hetze gegen ethnische oder religiöse Minderheiten, um nur zwei Beispiele zu nennen, werden von der österreichischen Rechtsordnung ebenfalls unterbunden.⁵⁶

Dem vordergründig von Liberalismus geprägten Diskurs ist neben juristischen und politischen Argumenten grundsätzlich die Verteidigung des Andenkens und der Ehre der Opfer der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen⁵⁷ sowie die Notwendigkeit der Abwehr eines in ständig neuem Gewand auftretenden Antisemitismus entgegenzuhalten. „Das Verbot der Ausschwitzlüge“, schreibt der Historiker und Schriftsteller Doron Rabinovici, „zielt gegen die globalen Hassprediger unserer Zeit, denn die Mär von der sogenannten Ausschwitzlüge ist längst zur Ritualmordlegende der Gegenwart geworden. Die vorsätzliche Leugnung der Verbrechen ist nicht eine Meinung, sondern eine Hassparole. Sie geht von der jüdischen Weltverschwörung aus. Sie ist ein Identitätssymbol wie das Hakenkreuz oder der Hitlergruß. Alle Überlebenden, alle Juden werden zu Betrügern gestempelt. Der Massenmord wird wider besseres Wissen abgestritten, um Lust auf den nächsten zu machen.“⁵⁸

Schlussbemerkung

Das aus dem historischen Kontext der Entnazifizierung entstandene österreichische Verbot der nationalsozialistischen Wiederbetätigung erwies sich insbesondere in den letzten zwanzig Jahren als ein wirksames Instrument zur Unterbindung neonazistischer Propaganda und Publizistik sowie zur gerichtlichen Ahndung neonazistischer Aktivitäten von Gruppen und Einzelpersonen. Die verstärkte Anwendung des Gesetzes in den letzten Jahren zog darüber hinaus

56 Der Rechtsanwalt Alfred J. Noll zählt hier eine ganze Liste gesetzlicher Regelungen auf: Ders., „Die Abschaffer“, in: *Die Presse, Spectrum*, v. 17. 12. 2005.

57 So auch Noll, „Cui bono?“, in: *Die Presse* v. 3. 1. 2006.

58 Doron Rabinovici, „Märtyrer schauen anders aus“, in: *Die Presse* v. 25. 2. 2006.

Rechts-
extremismus
in Österreich

ein gestiegenes Unrechtsbewusstsein gegenüber der Wiederbetätigung in der Öffentlichkeit nach sich. Sowohl von rechtsextremer als auch liberaler Seite wird das Gesetz – wenn auch aus entgegengesetzter Motivation – als angeblich unnötige Beschränkung der Meinungsfreiheit kritisiert. Während Liberale dies als offene Demokratie interpretieren, sehen Rechtsextreme und Neonazis im Verbotsgesetz eine Beschränkung ihrer publizistischen und propagandistischen Möglichkeiten. Es ist eben diese Kritik von rechtsextremer Seite, die die Notwendigkeit eines Wiederbetätigungsverbots, das auch ein Verbot der Leugnung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen umfasst, unterstreicht.